



Investitionsbeiträge für Biomasse- und Infrastrukturanlagen

Faktenblatt

Version vom 23. November 2022

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit der parlamentarischen Initiative 19.443 «Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie» hat das Parlament am 1. Oktober 2021 entschieden, das Ende 2022 auslaufende Einspeisevergütungssystem durch Investitionsbeiträge zu ersetzen. Ergänzend sieht es für Biomasseanlagen neu Betriebskostenbeiträge vor.

Dieses Faktenblatt bietet Antworten auf häufige Fragen zu Investitionsbeiträgen für Biomasseanlagen, mit denen sich Projektanten konfrontiert sehen können. Für den Vollzug der Betriebskostenbeiträge ist die Pronovo AG zuständig.

2. FAQ

2.1 Für welche Biomasseanlagen besteht Anspruch auf einen Investitionsbeitrag gemäss Artikel 24 des revidierten Energiegesetzes?

Ein Investitionsbeitrag kann für Biogasanlagen, Holzkraftwerke, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Schlammverbrennungsanlagen, Klärgas- und Deponiegasanlagen in Anspruch genommen werden.

2.2 Muss eine Biomasseanlage energetische Mindestanforderungen erfüllen, damit ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden kann?

Ja. Die Anforderungen sind in Anhang 2.3 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) definiert.

2.3 Wie hoch ist der Investitionsbeitrag?

Der Investitionsbeitrag beträgt:

- a. 50 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Biogasanlagen
- b. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Holzkraftwerke (Höchstbeitrag von 12 Millionen Franken),
- c. 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für KVA, Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen (Höchstbeitrag von 6 Millionen Franken für KVA und Schlammverbrennungsanlagen und von 1 Million Franken für Klärgas- und Deponiegasanlagen)

Höchstbeiträge sind im Art. 71 EnFV definiert.





Aktenzeichen: BFE-452.220-1/6/1

2.4 Bei welcher Stelle und in welcher Form muss ich mein Gesuch für einen Investitionsbeitrag einreichen?

Das Gesuch muss beim Bundesamt für Energie eingereicht werden. Das Gesuchsformular, eine Excel-Vorlage zur Berechnung anrechenbaren Investitionskosten sowie ergänzende Informationen sind auf der Website des BFE unter folgender Adresse verfügbar: <http://www.bfe.admin.ch/foerderung> > Erneuerbare Energien > Investitionsbeiträge

Nur vollständige Gesuche gelten als eingereicht.

2.5 Wann muss ich das Gesuch für einen Investitionsbeitrag einreichen?

Ein Gesuch für einen Investitionsbeitrag kann nur für Anlagen gestellt werden, für welche bereits eine rechtskräftige Baubewilligung erteilt worden ist oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Einreichdatums behandelt.

2.6 In welcher Reihenfolge werden die Gesuche um Investitionsbeiträge berücksichtigt?

Die Gesuche um Investitionsbeiträge werden anhand ihres Einreichtdatums berücksichtigt. Die Investitionsbeiträge werden zugesichert, so lange die finanziellen Mittel ausreichen. Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aus, werden die Projekte in eine Warteliste aufgenommen.

2.7 Für meine Anlage wurde bereits eine Einspeisevergütung oder eine Mehrkostenfinanzierung gewährt. Besteht für diese Anlage auch ein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag?

Nein. Solange der Betreiber einer Anlage eine Mehrkostenfinanzierung oder eine Einspeisevergütung erhält, kann ihm kein Investitionsbeitrag zugesprochen werden.

2.8 Ist der ökologische Mehrwert des produzierten Stroms bereits im Investitionsbeitrag enthalten?

Nein. Im Unterschied zum Einspeisevergütungssystem ist der ökologische Mehrwert weder durch den Investitionsbeitrag, noch durch die Betriebskostenbeiträge abgegolten. Der ökologische Mehrwert kann in Form von Herkunftsnachweisen an ein Stromversorgungsunternehmen oder an einer der zahlreichen Strombörsen verkauft werden.

2.9 Kann ich die Arbeiten an meiner Anlage in Angriff nehmen, bevor ich vom Bundesamt für Energie eine Zusage für den Investitionsbeitrag erhalten habe?

Nein. Wer um einen Investitionsbeitrag ersucht, darf erst mit den Arbeiten beginnen, wenn das Bundesamt für Energie den Investitionsbeitrag zugesichert hat. Auf Ersuchen kann das Amt den vorzeitigen Beginn der Arbeiten bewilligen. Aus dieser Bewilligung entsteht kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag.

2.10 Gehört die Bestellung eines BHKW zu den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten im Sinne des Art. 28 EnG?

Nein. Bei den Investitionsbeiträgen gilt erst die Aufnahme der Arbeiten vor Ort als Baubeginn.



Aktenzeichen: BFE-452.220-1/6/1

3. Gesetzliche Grundlagen

Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG;SR 730.0) (Stand am 1. Januar 2023):

- 5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Photovoltaik- Wasserkraft- und Biomasseanlagen
- 14. Kapitel: Schlussbestimmungen

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03) (Stand am 1. Januar 2023):

- 3. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen zur Einmalvergütung und zu den Investitionsbeiträgen
- 6. Kapitel: Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen
- 9. Kapitel: Schlussbestimmungen
- Anhang 2.3: Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

4. Weitere Fragen

Fragen zu Investitionsbeiträgen für Biomasseanlagen bitte an IBB@bfe.admin.ch.